

Curriculum
Bakkalaureatsstudium Germanistik
Universität Klagenfurt
1.06.2005

Präambel

Verordnung auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 und der
Satzung der Universität Klagenfurt 2004

Beschluss der Studienkommission Deutsche Philologie, Geschichte, Publizistik- und
Kommunikationswissenschaft, Angewandte Kulturwissenschaft vom 15.03.2005
Beschluss der Kommission zur Koordinierung der Lehre vom 06.04.2005
Beschluss des Senats der Universität Klagenfurt vom 11.05.2005.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Qualifikationsprofil
- § 4 Studienprofil
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Fächerübersicht
- § 8 Gebundene Wahlfächer - Wahlfachmodule
- § 9 Lehrveranstaltung zur Bakkalaureatsarbeit
- § 10 Freie Wahlfächer
- § 11 Anmeldungsvoraussetzungen und Zulassungsbedingungen
- § 12 Prüfungsordnung
- § 13 In-Kraft-Treten
- § 14 Übergangsbestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Den Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Germanistik wird der akademische Grad „Bakkalaura der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk.phil.“, verliehen.
- (2) Das abgeschlossene Bakkalaureatsstudium berechtigt zum Magisterstudium Germanistik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Germanistik bietet eine breite Grundausbildung mit exemplarischen Vertiefungen in der Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen einerseits und anwendungsorientierten Kompetenzen andererseits.
- (2) Das Bakkalaureatsstudium Germanistik beschäftigt sich mit deutschsprachigen Texten vom Mittelalter bis zur Gegenwart, wobei der Textbegriff absichtsvoll weit gefasst ist und Zeugnisse in geschriebener wie mündlicher Form von der Alltagskommunikation bis zum Text als Kunstform umfasst.
- (3) Der wissenschaftliche Umgang mit den genannten Gegenständen umfasst gleichzeitig die Systeme und Prozesse von deren Produktion, Verständnis und gesellschaftlicher Funktion.
- (4) Das Studium vermittelt Kenntnisse der dafür notwendigen Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft und ist aufgrund des Gegenstandsbereiches darüber hinaus trans- und interdisziplinär angelegt.

§ 3 Qualifikationsprofil

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Germanistik vermittelt folgende Qualifikationen und Anwendungskompetenzen:
 - methodische und theoretische Kompetenzen
Kenntnisse der wesentlichen Techniken wissenschaftlich–intellektueller Arbeit: Informationsbeschaffung und -verarbeitung; Prinzipien der Theoriebildung; Kenntnis der Methodenvielfalt; Nutzung von analytischen, fakultativen und synthetischen Denkmustern; eigenständige wie teamorientierte Forschung in Reflexion und Anwendung.
 - sprachpraktische und sprachreflexive Kompetenzen
Fähigkeit zur sprachlich korrekten, argumentativ nachvollziehbaren und situativ angemessenen Kommunikation; Einsicht in Struktur, Funktion und Leistung der deutschen Sprache als historisch bedingtes und gesellschaftlich vermitteltes Zeichensystem; Entwicklung von sprachanalytischem Grund- und Expertenwissen sowie von Techniken der Textproduktion.
 - literaturkritische Kompetenzen
textwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Umgang mit sämtlichen Zeugnissen des genannten umfassenden Textbegriffes.
 - interkulturelle Kompetenzen
Einsicht in differente kulturelle Erfahrungen und Einstellungen sowie die Bereitschaft, problembewusst damit umzugehen; Fähigkeit, Sprache,

- Kommunikation und Texte vor dem Hintergrund kulturmigratorischer Prozesse und interregionaler Beziehungen erkennen und verstehen zu können.
- berufspraktische Kompetenzen
Einblick in Strukturen und Arbeitsweisen einschlägiger Berufsbereiche; Einübung in zielorientiertes sprachliches Handeln; Erwerb projektorientierter Praxiserfahrung.
- (2) Damit vermittelt das Bakkalaureatsstudium Germanistik Qualifikationen, die einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern und Tätigkeitsbereichen ermöglichen:
- öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik und Kulturverwaltung
 - Institutionen der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Weiterbildung
 - Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches
 - Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; interkulturelle Spracharbeit
 - Verlagswesen und Buchhandel
 - Bibliotheken und Archive
 - Rhetorik und Präsentation, Kommunikationstheorie und -vermittlung
 - Medienbereich
 - Werbung, Marketing, PR
 - freiberufliche Tätigkeiten

§ 4 Studienprofil

- (1) Das Erreichen der in § 2 und 3 formulierten Lehr- und Lernziele wird im Germanistikstudium der Universität Klagenfurt über ein nach Modulen strukturiertes Lehrangebot sichergestellt.
- (2) Die Studierenden haben hierbei die Möglichkeit, innerhalb der in § 2 (1) genannten Grundausbildung individuelle Schwerpunktsetzungen durch Entscheidungen beim Angebot der Wahlmodule vorzunehmen.
- (3) Im Spektrum der Klagenfurter Wahlmodule zeigt sich ein spezifisches Profil in der Betonung folgender Bereiche: moderne deutschsprachige Literatur seit der bürgerlichen Aufklärung; Anwendungsorientierungen der Sprachwissenschaft: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Interkulturalität; Angewandte Germanistik unter besonderer Berücksichtigung von Formen der Textproduktion.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen (LV)

- (1) Das Studium der Germanistik bedingt – vor allem im Hinblick auf die Lektüreauforderungen – einen erheblichen Selbststudienanteil. Diese Eigenleistungen der Studierenden sind in den ECTS-Zuordnungen pro LV-Typus berücksichtigt (workload).
- (2) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; 2 ECTS-Punkte.

- (3) Vorlesung mit Kurs (VK): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; mäßiger Selbststudienanteil, 3-4 ECTS-Punkte.
- (4) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische und theoretische Kenntnisse; einmaliger Prüfungsvorgang am Ende bzw. nach Abschluss der Lehrveranstaltung; mittlerer Selbststudienanteil, 6 ECTS-Punkte.
- (5) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; mittlerer Selbststudienanteil, 6 ECTS-Punkte.
- (6) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; erheblicher Selbststudienanteil; das gewählte Seminar aus den Wahlfachmodulen gem. § 8 wird mit der Bakkalaureatsarbeit 1 abgeschlossen (8 ECTS-Punkte).

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Germanistik dauert 6 Semester und gliedert sich in 15 Module zu je 12 ECTS-Punkten (ergibt in Summe 180 ECTS-Punkte); eines dieser Module besteht aus der Studieneingangsphase gem. Teil B § 12 der Satzung der Universität Klagenfurt.
- (2) Aus den nachfolgend genannten Pflichtfächern, Gebundenen Wahlfächern sowie den Freien Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im jeweils genannten Ausmaß zu absolvieren:

	ECTS-Punkte
Studieneingangsphase	12
Neuere Deutsche Literatur	48
Ältere Deutsche Sprache und Literatur	18
Sprachwissenschaft	24
Angewandte Germanistik	12
Gebundene Wahlfächer Wahlfachmodule inkl. Bakkalaureatsarbeit 1 und Bakkalaureatsprüfung	36
Freie Wahlfächer	18
Bakkalaureatsarbeit 2 sowie begleitende LV	12
	180

§ 7 Fächerübersicht

(1) Pflichtfach Studieneingangsphase (1 Modul)

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
1.1	Wissenschaft, Medien und Gesellschaft	VK	2	3
1.2	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	VK	2	3
1.3	Argumentation und Präsentation	VK	2	3
1.4	Textanalyse 1	VK	2	3
			8	12

(2) Pflichtfach Neuere Deutsche Literatur (4 Module)

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
2.1	Grundkurs Literaturwissenschaft 1	VK	2	4
2.2	Grundkurs Literaturwissenschaft 2	VK	2	4
2.3	Gegenwartsliteratur	VK	2	4
			6	12
2.4	Textanalyse 2	PS	2	6
2.5	Wahlfach Neuere Deutsche Literatur	VK/VO/PS	2-4	6
			4-6	12
2.6	Literarischer Kanon 1	PS	2	6
2.7	Neuere Deutsche Literatur	PS	2	6
			4	12
2.8	Neuere Deutsche Literatur	VO	2	6
2.9	Literaturtheorie	VO	2	6
			4	12
			18-20	48

(3) Pflichtfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur (1,5 Module)

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
3.1	Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur	VK	2	4
3.2	Wahlfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur	KU	2	2
			4	6
3.3	Ältere Deutsche Sprache und Literatur	PS	2	6
3.4	Ältere Deutsche Sprache und Literatur	VO	2	6
			4	12
			8	18

(4) Pflichtfach Sprachwissenschaft (2 Module)

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
4.1	Grundkurs Sprachwissenschaft	VK	2	4
4.2	Grammatik der Gegenwartssprache	VK	2	4
4.3	Sprache und Gesellschaft	VK	2	4
			6	12
4.4	Germanistische Linguistik	PS	2	6
4.5	Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) Grundlagen 1	PS	2	6
			4	12
			10	24

(5) Pflichtfach Angewandte Germanistik (1 Modul)

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
5.1	Grundkurs Angewandte Germanistik	VK	2	4
5.2	Theorie und Praxis der Kommunikation	VK	2	4
5.3	Theorie und Geschichte der Medien	VK	2	4
			6	12

(6) Gebundene Wahlfächer (4 Module)

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
6.1	Wahlfachmodule § 8		14-16	36
6.2	LV zur Bakkalaureatsarbeit 2		2	12
			16-18	48

(7) Freie Wahlfächer (1,5 Module)

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
7.1	Freie Wahlfächer			18

§ 8 Gebundene Wahlfächer – Wahlfachmodule

- (1) Es sind drei Wahlfachmodule mit je 12 (gesamt 36) ECTS-Punkten, davon mindestens ein Seminarmodul, zu absolvieren. Dieses Seminarmodul wird mit der Bakkalaureatsarbeit 1 abgeschlossen.

Das Institut empfiehlt folgende Kombinationsmöglichkeiten:

			Seminarmodule
1	Literaturwissenschaft 1	Literaturwissenschaft 2	Literaturwissenschaft 3
2	Literaturwissenschaft 1	Literaturwissenschaft 2 oder Sprachwissenschaft	Ältere Deutsche Sprache und Literatur
3	Literaturwissenschaft 1	Literaturwissenschaft 2 oder Ältere Deutsche Sprache und Literatur oder DaF/DaZ 1	Sprachwissenschaft
4	Angewandte Germanistik 1	DaF/DaZ 1	DaF/DaZ 2
5	Angewandte Germanistik 1	Angewandte Germanistik 2 oder Literaturwissenschaft 2 oder DaF/DaZ 1	Angewandte Germanistik 3

Über weitere Kombinationsmöglichkeiten entscheidet nach Antrag die Studienrektorin / der Studienrektor.

Die gewählten Module werden einschließlich der Benotung im Abschlusszeugnis vermerkt.

(2) Liste der Wahlfachmodule

Wahlfachmodul 1: Literaturwissenschaft 1 – Neuere Literatur

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
1.1	Literarischer Kanon 2	PS	2	6
1.2	Literaturwissenschaft	PS	2	6
			4	12

Wahlfachmodul 2: Literaturwissenschaft 2 – Neuere Literatur

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
2.1	Literarisches Leben	EX/PS/VO	2	6
2.2	Literaturkritik	PS/VO	2	6
			4	12

Die Lehrveranstaltung „Literarisches Leben“ wird fakultativ als Exkursion oder PS bzw. VO angeboten.

Wahlfachmodul 3: Literaturwissenschaft 3 – Neuere Literatur

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
3.1	Neuere Deutsche Literatur	SE	2	8
3.2	Bakkalaureatsprüfung			4
			2	12

Wahlfachmodul 4: Ältere Deutsche Sprache und Literatur

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
4.1	Ältere Deutsche Sprache und Literatur	SE	2	8
4.2	Bakkalaureatsprüfung			4
			2	12

Wahlfachmodul 5: Sprachwissenschaft

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
5.1	Sprachwissenschaft	SE	2	8
5.2	Bakkalaureatsprüfung			4
			2	12

Wahlfachmodul 6: DaF/DaZ 1

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
6.1	DaF/DaZ Grundlagen 2	PS	2	6
6.2	DaF/DaZ Vertiefung	PS	2	6
			4	12

Wahlfachmodul 7: DaF/DaZ 2

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
7.1	DaF/DaZ	SE	2	8
7.2	Bakkalaureatsprüfung			4
			2	12

Wahlfachmodul 8: Angewandte Germanistik 1 – Textproduktion

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
8.1	Journalistisches Schreiben	VK	2	4
8.2	PR und Werbetexte	VK	2	4
8.3	Verlagsarbeit	VK	2	4
			6	12

Wahlfachmodul 9: Angewandte Germanistik 2 – Analytische Vertiefung

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
9.1	Textarbeit	VK	2	4
9.2	Medienarbeit	VK	2	4
9.3	Kultur und Gesellschaft	VK	2	4
			6	12

Wahlfachmodul 10: Angewandte Germanistik 3 – Projekt

	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SeSt	ECTS
10.1	Angewandte Germanistik	SE	2	8
10.2	Bakkalaureatsprüfung			4
			2	12

§ 9 Lehrveranstaltung zur Bakkalaureatsarbeit 2

- (1) In Verbindung mit der Bakkalaureatsarbeit 2 ist eine begleitende Lehrveranstaltung zu absolvieren. Die Bakkalaureatsarbeit 2 wird zusammen mit dem Besuch dieser Lehrveranstaltung mit 12 ECTS-Punkten bewertet.
Damit wird die typologische Differenz der beiden Bakkalaureatsarbeiten sichtbar: Arbeit 1 ist lehrangebotsbezogen und mit dem Besuch eines Seminarmoduls aus den Gebundenen Wahlfächern verknüpft (8 ECTS-Punkte); Arbeit 2 ist betreuungsbezogen und wird im Rahmen einer gesonderten Lehrveranstaltung verfasst.

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Es sind Freie Wahlfächer im Ausmaß von 18 ECTS Punkten zu absolvieren. Die Semesterverteilung der Freien Wahlfächer ist freigestellt.
- (2) Freie Wahlfächer können aus dem Lehrangebot anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen gewählt werden.
- (3) Die Studienkommission empfiehlt, die Freien Wahlfächer modular so zu wählen, dass sie das Bakkalaureatsstudium sinnvoll ergänzen und dem Prinzip aufsteigender wissenschaftlicher Professionalisierung entsprechen. Besonders wird hier auf Lehrveranstaltungen verwiesen, die dem in der Satzung festgelegten Profil der Universität Klagenfurt sowie den gesamtfakultären Entwicklungs- und Schwerpunktbereichen entsprechen: Feministische Wissenschaft/Gender Studies, Mehrsprachigkeit, Friedenspädagogik usw.
- (4) Den Studierenden wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Module zur Gänze oder teilweise durch die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis (gem. Satzung Teil B § 17) zu substituieren, wobei 6 ECTS-Punkte 20 Arbeitstagen entsprechen. Über diesbezügliche Anträge entscheidet die Studienrektorin / der Studienrektor.

§ 11 Anmeldungsvoraussetzungen und Zulassungsbedingungen

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen aus § 7 (2) 4 und 6–9 setzt die erfolgreiche Absolvierung der Grundkurse Literaturwissenschaft 1 und 2 voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltung Ältere Deutsche Sprache und Literatur aus § 7 (3) 3 und 4 setzt die erfolgreiche Absolvierung des Grundkurses Ältere Deutsche Sprache und Literatur voraus.

- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Sprachwissenschaft aus § 7 (4) 4 und 5 setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen aus § 7 (4) 1 und 2 voraus.
- (4) Der Besuch des Seminars Neuere Deutsche Literatur setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Neuere Deutsche Literatur aus § 7 (2) 4 und 6–9 voraus.
- (5) Der Besuch des Seminars Ältere Deutsche Literatur setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Ältere Deutsche Sprache und Literatur aus § 7 (3) 3 und 4 voraus.
- (6) Der Besuch des Seminars Sprachwissenschaft setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Sprachwissenschaft aus § 7 (4) 4 und 5 voraus.
- (7) Der Besuch des Seminars DaF/DaZ aus dem Wahlfachmodul 7 setzt die Absolvierung des Wahlfachmoduls 6 voraus.
- (8) Der Besuch des Seminars Angewandte Germanistik aus dem Wahlfachmodul 10 setzt die Absolvierung der Wahlfachmodule 8 und wahlweise 2, 6 oder 9 voraus.
- (9) Für Lehrveranstaltungen des Typs KU, VK, PS und SE gem. § 5 (2), (3), (5) und (6) gilt eine Höchstteilnehmerzahl von 25. Wird diese Höchstzahl bei der Anmeldung überschritten, werden diese Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit in Parallelkursen angeboten. Zulassungsbeschränkungen orientieren sich an folgenden Prioritätskriterien: Studierende des Bakkalaureatsstudiums Germanistik; Studierende, die die LV zur Erfüllung des Studienplanes zu absolvieren haben; Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Über die in § 7 (1)–(6) genannten Fächer Studieneingangsphase, Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Angewandte Germanistik und Wahlpflichtfächer sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin / dem Leiter der LV festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sind für die positive Absolvierung einer LV schriftliche Prüfungsarbeiten erforderlich (PS, SE), so sind diese bis zum Ende des auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzugeben.
- (2) Lehrveranstaltungen gem. § 5 (2), (3), (5) und (6) haben einen immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht; überdies wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme an Diskussions- und Reflexionsprozessen erwartet.
- (3) Im Bakkalaureatsstudium Germanistik sind aus den Bereichen Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft/DaF/DaZ bzw. Angewandte Germanistik zwei Bakkalaureatsarbeiten zu verfassen. Die Bakkalaureatsarbeit 1 wird in Zusammenhang mit dem Seminarmodul aus dem gewählten Wahlfachmodul verfasst. Die Bakkalaureatsarbeit 2 hat mindestens 8000 Wörter im Haupttext zu umfassen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig, sowie methodisch und sprachlich korrekt behandelt werden kann.

- (4) Das Bakkalaureatsstudium Germanistik wird mit einer mündlichen kommissionellen Prüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen LV-Prüfungen sowie eine positive Benotung beider Bakkalaureatsarbeiten voraus. Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft/DaF/DaZ, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiete sind das Prüfungsfach, dem die Bakkalaureatsarbeit 2 entstammt, sowie nach Wahl ein weiteres Prüfungsfach. Die Prüfungskommission umfasst inklusive Vorsitz mindestens drei Personen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Auf Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums das Diplomstudium Deutsche Philologie begonnen haben, sind die bisherigen studienrechtlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums sind diese Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, den sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums noch nicht abgeschlossen haben, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die / der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind Studierende des Diplomstudiums Deutsche Philologie berechtigt, sich jederzeit dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des Curriculums Diplom und des Curriculums Bakkalaureat bestimmt eine Verordnung der Studienkommission.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 20 der Satzung der Universität Klagenfurt.